Nr. 112 23. September 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Kartoffelversorgung. — Gemeindesteuerzettel. — Bezug der bestellten Nährmittel. — Kriegsgefangene in der Landwirtschaft. — Dienstnachrichten. — Gefunden; verloren.

Grundsätze

für die Kartoffelversorgung im Kommunalverband (Kreis) Gießen.

Nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle haben für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 folgende, die Allgemeinheit angehenden Grundsätze zu gelten:

I. Der Kommunalverband wird die ihm zur Abgabe aufgetragenen sowie die ferner zur Ernährung der Bevölkerung seines Bezirks erforderlichen Kartoffelmengen auf die Kreisgemeinden und die Kartoffelerzeuger umlegen.

II. Versorgungsperiode. Die Versorgungsperiode umfaßt für die Selbstversorger (siehe unter III) die Zeit vom 16. September 1918 bis zum 14. August 1919, für die Versorgungsberechtigten (siehe IV und V) die Zeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919 (44 Wochen).

III. Selbstversorger. Als Selbstversorger gelten alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben.

Bei der Berechnung der den Selbstversorgern zu belassenden Kartoffelmengen werden in Ansatz gebracht:

a) zur Ernährung $1^1/_2$ Pfund für den Tag und Kopf auf die Zeit vom 16. September 1918 bis 14. August 1919 = 5 Zentner;

b) zur Brotstreckung — soweit der Kartoffelerzeuger Selbstversorger nach der Reichsgetreideordnung ist — wöchentlich 600 g für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 = 0.55 Zentner;

c) der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentner für das Hektar der Herbstkartoffelanbaufläche 1918; die Saat für den Frühkartoffelanbau ist bereits mit dem Frühkartoffelverteilungsplan freigegeben;

d) die für die landwirtschaftlichen kartoffelverarbeitenden Brennereien angezeigten Kartoffelmengen unter Zugrundelegung eines Verbrauches von 18 Zentner Kartoffeln für 1 Hektoliter reinen Alkohols und einer Branntweinmenge von 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennereien;

e) die für landwirtschaftliche Trocknereien und Stärkefabriken zwecks Verarbeitung in diesen Fabriken angebauten, der Reichskartoffelstelle angezeigten Kartoffeln.

IV. Versorgungsberechtigte Bevölkerung. Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung einschließlich des Bedarfs für Massenspeisungen und Gasthausbelieferungen stehen dem Kommunalverband eine durchschnittliche Wochenkopfmenge von 7 Pfund zuzüglich eines weiteren Pfundes als Ausgleich für die entstehenden Schwundverluste zu.

V. Sonstige Versorgungsberechtigte. Es werden durch den Kommunalverband noch weiter versorgt:

1. Reserve- und Vereinslazarette, Genesungsheime, Kriegsverpflegungsanstalten auf den Bahnhöfen und ähnliche Anstalten, die keine eigene militärische Küchenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem Privatunternehmer übertragen worden ist.

Der Verpflegungsunternehmer hat eine von der zuständigen militärischen Stelle ausgestellte Bescheinigung über die Anzahl der durchschnittlich zu versorgenden Personen dem Kommunalverband vorzulegen.

Soweit diese Anstalten bisher von den Intendanturen beliefert sind, behält es dabei sein Bewenden.

2. Der Kartoffelbedarf für Gefangene, welche bei industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber bei dem Kommunalverband anzumelden und es werden von diesem den Arbeitgebern die nötigen Mengen zugewiesen. Dagegen werden diejenigen industriellen Arbeitgeber, die mehr als 100 Gefangene beschäftigen, durch die Heeresverwaltung mit Kartoffeln versorgt. Das Kriegsgefangenenlager in Gießen wird vom Kommunalverband nicht versorgt.

3. Beurlaubte Offiziere und Mannschaften, die während des Urlaubs auf Selbstverpflegung angewiesen sind.

VI. Kartoffelpreis. Als Grundpreis gilt der gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1918 von der Landeskartoffelstelle festgesetzte Höchstpreis einschließlich der Prämien.

Der genannte Höchstpreis gilt für verlesene Kartoffeln — d. s. Kartoffeln mit einer Mindestgröße von 3,4 cm — bei Lieferung unverlesener Kartoffeln, die nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Liefer- und Bedarfsstelle erfolgen darf, tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises um 50 Pf. für den Zentner ein.

VII. Kleinhandelshöchstpreise. Ueber die Bemessung der Kleinhandelshöchstpreise ergeht besondere Bekanntmachung.

VIII. Saatgutbeschaffung. Die Saatgutbeschaffung regelt sich nach der Verordnung über Saatkartoffeln vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092). Dann kann Saatgut innerhalb des Kommunalverbands ohne Rücksicht auf bestimmte Fristen an landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die es selbst zur Aussaat verwenden wollen. Soweit Saatgut in einen anderen Kommunalverband geliefert werden soll, sind Verträge hierüber nur zulässig, wenn es sich um Belieferung von Saatgut an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder solche Personen handelt, die es selbst zur Aussaat verwenden wollen. Solche Verträge bedürfen unserer Genehmigung und sind spätestens bis zum 25. November 1918 zu stellen. Zur Genehmigung ist die Beibringung einer Bedarfsbescheinigung des Erwerbers durch die zuständige Behörde (vgl. § 3 der Verordnung) und die Einhaltung der von der Landwirtschaftskammer Großh. Hessen in Darmstadt vorgeschriebenen Richtpreise erforderlich. Die Genehmigung wird versagt, wenn bei Erfüllung des Vertrages der Veräußerer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte verrechneten ablieferungspflichtigen Menge (Ueberschuß) als Saatkartoffeln liefern würde.

IX. In Trocknereien dürfen nur die von den Unternehmern der einzelnen Betriebe selbstgezogenen und von dem Kommunalverband schriftlich mitgeteilten Kartoffelmengen verarbeitet werden. Das Trocknungsprodukt aus den selbstgezogenen Kartoffeln der Betriebsunternehmer unterliegt der Ablieferungspflicht an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft (Teka) in Berlin, Köthener Str. 37.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung des Kommunalverbands Gießen im Wirtschaftsjahre 1918/19.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 108), der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1095, Kreisblatt Nr. 110), der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1092, Kreisblatt Nr. 109), der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 sowie der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern betreffend Ausführungsanweisung über Kartoffelversorgung vom 10. September 1918 (Kreisblatt Nr. 110), wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. September 1918 zu Nr. M. d. J. 22 658 folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Gießen ist nur mit Genehmigung des Kreisamts zulässig.

Ferner ist ein Verbringen von Kartoffeln an einen anderen Ort als derjenige ist, an dem sie nach der Ernte gelagert wurden, ohne Genehmigung des Kreisamts verboten. Dieses Verbot gilt nicht für denjenigen, der Kartoffeln

1. auf Grund eines gültigen Bezugscheins (s. § 9),
2. im Auftrage der Kommissionäre des Kommunalverbands (s. §§ 2, 11)

aus einem Ort des Kommunalverbands Gießen anderswohin verbringt.

In Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen eine Aenderung des Lagerortes von Kartoffeln zulässig ist und erfolgt, hat der Ausführberechtigte oder der Verbringer während des Transports die erteilte Ausfuhrerlaubnis oder den Bezugschein oder einen von den Kommissionären des Kommunalverbands (s. § 2) ausgestellten Ausweis als Legitimation bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Eine mißbräuchliche, insbesondere mehrmalige Benutzung einer Legitimation ist verboten und strafbar.

§ 2. Als Kommissionär des Kommunalverbands ist die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen bestellt worden. Die Firma hat diejenigen Personen, die mit Genehmigung des Kommunalverbands als ihre ausübenden Kommissionäre oder als Unterkommissionäre für sie tätig sein sollen, öffentlich bekanntzugeben, sowie die zur Ausübung der Kommissionär- und Aufkäufertätigkeit erforderlichen Vollmachten zu erteilen und Ausweise auszustellen.

§ 3. Wie der Kommunalverband, so haften auch die Gemeinden für die rechtzeitige Ablieferung der auf sie umgelegten Kartoffelmengen (siehe §§ 8 und 9 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918). Gegen eine Gemeinde oder einen Kartoffelerzeuger kann bei mangelhafter Kartoffellieferung Einstellung der Lieferung von Bedarfsgegenständen (vergl. § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2 a. a. O.) angeordnet werden.

Gegen Kartoffelerzeuger, die ihre Verpflichtung zur Sicherstellung und Lieferung nicht erfüllen, kann ferner nach § 5 oben-

---

Lang-Göns, 19. Sept. Dem Grenadier Heinrich Leicht wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

** Münster, 20. Sept. Gef. Paul Heß, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Hessischen Tapferkeitsmedaille, wurde zum Unteroffizier befördert.

Lindenstruth, den 21., Mittwoch den 25., Donnerstag den 26. und Freitag den 27. d. M. Obst und Gemüse wegen Ueberfüllung nicht angenommen wird. 7124c

Obst- und Gemüsetrockenanlage der Stadt Gießen.

Berlin, 23. Sept. Der Staatssekretär des Auswärtigen, v. Hintze hat am gestrigen Sonntag eine Anzahl Parteiführer empfangen, um sich zu unterrichten, auch Sie werden, wenn erst die rechte Stunde kommen soll, den Gegnern mit meinen Truppen die rechte Antwort auf ihr Unterfangen geben.

Die Verantwortungen der Parteien.

genannter Verordnung durch polizeiliche Verfügung eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

Wegen des Enteignungsverfahrens wird auf § 12 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 verwiesen.

§ 4. Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche von mehr als 200 qm sind zur Abgabe der Kartoffeln (s. §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918) ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob es sich um einen feld- oder gartenmäßigen Anbau handelt.

§ 5. Die Bürgermeistereien haben die Kommissionäre des Kommunalverbands, sowie die als Unterkommissionäre und Aufkäufer tätigen Personen bei der Durchführung der Abnahme der Kartoffeln zu unterstützen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Kartoffelerzeuger wird auf die Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 Bezug genommen.

Den Kommissionären, Unterkommissionären und Sachverständigen des Kommunalverbands stehen die in § 15 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 aufgeführten Rechte zu; den Besitzern von Kartoffeln liegen die dort erwähnten Verpflichtungen den vorgenannten Personen gegenüber ob.

§ 6. Für jeden Kartoffelerzeuger führen die Kommissionäre des Kommunalverbands (s. § 2) eine Kartoffelwirtschaftskarte. Kartoffelerzeuger mit einer Erntefläche bis zu 200 qm einschließlich bleiben hierbei außer Betracht.

Die Kommissionäre werden die Höhe der nach den erlassenen Vorschriften für jeden Kartoffelerzeuger ermittelten und abzugebenden Menge feststellen und sie dem Erzeuger schriftlich mitteilen. Das in der Wirtschaftskarte eingetragene Ablieferungssoll gilt als rechtskräftig, sofern nicht der Kartoffelerzeuger binnen einer Woche nach Mitteilung dagegen Einspruch erhebt und unter Beibringung der Beweise Antrag auf Berichtigung der Wirtschaftskarte stellt. Die Summe der einzelnen von den Kartoffelerzeugern einer Gemeinde einschließlich der zugeteilten Gemarkungen abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Ablieferungssoll einer Gemeinde. Der Kommunalverband führt hierüber eine Gemeindeliste in Form einer Zusammenstellung.

§ 7. Die Regelung des Verbrauchs der Kartoffelversorgungsberechtigten (s. IV und V der Grundsätze) im Rahmen der dem Kommunalverband dafür zur Verfügung stehenden Mengen erfolgt in den Landgemeinden durch den Kommunalverband, im Bezirke der Stadt Gießen durch den Oberbürgermeister zu Gießen. Die Zuweisung des Bedarfs der innerhalb der Stadt Gießen bestehenden, vom Kommunalverband mit Kartoffeln zu beliefernden Anstalten und Einrichtungen (s. V der Grundsätze) erfolgt an die Stadt zur Verteilung an die einzelnen Anstalten usw. auf Grund der von dem Oberbürgermeister zu Gießen hierüber einzureichenden Nachweise über den Bedarf jener Anstalten für das Wirtschaftsjahr 1918/19.

Ein Anspruch gegenüber dem Kommunalverband auf Lieferung bestimmter Sorten steht dem Verbraucher nicht zu. Für Anstalten wird die Belieferung durch Bezugscheine ausgeschlossen.

§ 8. Die Gemeinden haben den Verbrauch ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung innerhalb der zulässigen Höchstmenge dauernd und wirksam zu beaufsichtigen.

Zu diesem Zweck haben die Bürgermeistereien der Landgemeinden eine Verbraucherliste nach vorgeschriebenem Muster zu führen und auf dem laufenden zu halten. In diese Liste sind alle Nichtselbstversorger aufzunehmen. Inhaber von Kartoffelbezugscheinen (s. § 9) sind durch Unterstreichen kenntlich zu machen. Ferner sind Selbstversorger, soweit sie nach ordnungsmäßigem Verbrauch der ihnen zustehenden Kartoffelmengen versorgungsberechtigt werden sowie die Kartoffelanbauer bis zu 200 Quadratmeter einschließlich in die Verbraucherliste aufzunehmen. Der Beginn der Versorgungsberechtigung ist bei jedem Namen in der Liste anzugeben. Die Vordrucke für die Verbraucherlisten nebst Einlagebogen sind von der Brühl'schen Druckerei (Gießener Anzeiger) in Gießen zum Preise von je 20 Pfennig für das Formular zu beziehen. Mit der Aufstellung der Verbraucherlisten ist alsbald zu beginnen. Der aus der Verbraucherliste jeweils sich ergebende Kartoffelbedarf der Gemeinde ist spätestens am 15. des vorhergehenden Monats beim Kommunalverband (Kreisverteilungsstelle) anzufordern, der seinen Kommissionär zur Belieferung der Gemeinden anweisen wird. Bei der Zusammenstellung des Bedarfs sind die Mengen zu berücksichtigen, die durch Bezugsscheine (s. § 9) an die Gemeinden gekommen sind. Der Stadt Gießen werden die zur Versorgung ihrer Bevölkerung zustehenden Kartoffeln nach Maßgabe der für größere Bedarfsgemeinden geltenden Vorschriften überwiesen. Eine dauernde und wirksame Beaufsichtigung des Verbrauchs der für die städtische Bevölkerung einschließlich der Anstalten usw. (s. IV und V der Grundsätze) überwiesenen Mengen ist Angelegenheit der dem Oberbürgermeister zu Gießen übertragenen Verbrauchsregelung.

§ 9. Ein Versorgungsberechtigter kann sich den ihm nach den maßgebenden Vorschriften zustehenden Bedarf an Kartoffeln auch durch Erwerbung eines Bezugscheins beschaffen (vgl. jedoch § 7 letzter Satz). Zuständig zur Ausstellung von Kartoffelbezugscheinen sind für Verbraucher mit dem Wohnsitz in Gießen der Oberbürgermeister zu Gießen, für Verbraucher in den Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei des Wohnorts des Verbrauchers.

Der Bezugschein muß enthalten:

1. den Namen des Kartoffelerzeugers (Landwirts von dem der Verbraucher Kartoffeln beziehen will) sowie den Namen des beziehenden Verbrauchers;
2. die Mengen, die der Verbraucher beziehen will;
3. einen Kontrollvermerk der den Schein ausstellenden Behörde.

Für Ausstellung jedes Bezugscheines ist von dem darum Nachsuchenden eine Gebühr von 20 Pf. an die ausstellende Behörde zu entrichten. Ein Anrecht auf Ausstellung eines Bezugscheins besteht nicht. Der Bezugschein darf weder von dem Kartoffelerzeuger noch von den Verbrauchern, auf die er ausgestellt ist, an Dritte übertragen werden. Er ist nur bei vollständiger Ausfüllung und bis längstens 15. Oktober 1918 gültig. Der Verbraucher ist verpflichtet, den Empfang der von ihm auf Grund des Bezugscheins bezogenen Kartoffeln dem Landwirt (Erzeuger) auf dem Bezugschein zu bestätigen. Der Landwirt (Erzeuger) hat den Bezugschein nach Belieferung an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen zu seiner Entlastung in der Wirtschaftskarte bis spätestens 1. November 1918 bei Meidung der Nichtanrechnung der gelieferten Menge einzusenden. Die Firma erteilt Empfangsbestätigung über den eingereichten Bezugschein. Nur teilweise belieferte Bezugscheine sind gleichfalls der Firma Vereinigte Getreidehändler bis zum 20. Oktober 1918 von dem Landwirt (Erzeuger) zu übersenden. Die Firma hat von der nur teilweise erfolgten Belieferung der ausstellenden Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) Kenntnis zu geben. Diese hat eine entsprechende Aenderung der bei Ausstellung vermerkten Lieferungsmenge — und zwar bei den Landgemeinden in der Verbraucherliste — vorzunehmen. Nichtbelieferte Bezugscheine sind vom Verbraucher bis spätestens 20. Oktober 1918 an die ausstellende Bürgermeisterei zurückzugeben, widrigenfalls der Verbraucher als beliefert gilt. Die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) hat darauf — und zwar bei den Landgemeinden in der Verbraucherliste — die vorgesehene Belieferung wieder zu streichen.

Formulare für Bezugscheine für Verbraucher in den Landgemeinden sind bei der Brühl'schen Druckerei (Gießener Anzeiger) in Gießen zum Preise von 4 Mark für 100 Exemplare erhältlich. Die Bestimmungen über den Bezug der Formulare für städtische Verbraucher bleiben dem Oberbürgermeister zu Gießen überlassen. Bezugscheine, die von amtlichen Stellen anderer Kommunalverbände ausgestellt sind, dürfen im Kreise Gießen ohne Genehmigung des Kreisamts Gießen nicht beliefert werden. Wird die Genehmigung erteilt, welche aus dem zur Versendung benötigten abgestempelten Frachtbrief hervorgeht, so hat der nach auswärts liefernde Landwirt den mit Empfangsbescheinigung des Beziehers versehenen Bezugschein an die in Absatz 5 genannte Firma einzusenden bei Meidung der Nichtanrechnung der gelieferten Menge.

§ 10. Die Höhe der Kleinhandelspreise wird von uns festgesetzt.

§ 11. Infolge der Beschlagnahme der gesamten Kartoffelernte für die Reichskartoffelstelle ist ein freier Handel mit Kartoffeln ausgeschlossen. Zum Ankauf von Kartoffeln sind einzig und allein die vom Kommunalverband bestellten Kommissionäre (s. § 2) berechtigt. Der Verkauf von Kartoffeln sowie das Anbieten solcher an andere Personen als die vorerwähnten Kommissionäre ist verboten unbeschadet der einen unmittelbaren Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher gestattenden Vorschriften über Bezugscheine (§ 9).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1, 4, 5 Absatz 2 und 3, §§ 9, 11 werden nach § 18 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 und den Strafvorschriften der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 geahndet.

Gießen, den 19. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Wir empfehlen den Ortsbehörden, entsprechend den darin für sie getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

Ueber die Ausfertigung der Bezugscheine nach § 8 und 9 geht Ihnen ein Muster in den nächsten Tagen zu.

Gießen, den 19. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Ausfuhr von Kartoffeln hinsichtlich der erlassenen Bestimmungen zu kontrollieren.

Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen.

Gießen, den 19. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Betr.: Zustellung der Gemeindesteuerzettel.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindesteuerzettel alsbald nach Empfang den Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Ausmärkern, zugestellt werden.

Der Großh. Bürgermeister hat den mit der Zustellung zu beauftragenden Gemeindebeamten schriftlichen Auftrag zu erteilen, innerhalb welcher Frist die Zustellung der Zettel zu bewirken ist. Der Vollzug dieses Auftrags ist von den betreffenden Gemeindebeamten schriftlich zu bescheinigen. Da an die Zustellung der Anforderung unter Umständen bestimmte Folgen geknüpft werden (z. B. Berechnung der Frist für Steuerrückstände bei Stadtverordneten- und Gemeinderatswahlen; siehe hierzu auch die Anmerkung 3 zu Art. 39 L. G. O. in der amtlichen Handausgabe, und § 4 Ziff. 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes), ist es wichtig, wenn der Tag der Zustellung bekannt ist. Die Zustellung sämtlicher Steuerzettel kann in größeren Gemeinden kaum an einem Tag erfolgen. Der Bürgermeister hat deshalb unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse den Tag, an dem die sämtlichen Steuerzettel als zugestellt zu gelten haben, alljährlich nach erfolgter Zustellung der Steuerzettel festzusetzen und auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sie wollen das hiernach Erforderliche sofort veranlassen und demnächst berichten, an welchem Tag die Zustellung stattgefunden hat.

Die Namen der Steuerpflichtigen, denen die Zettel nicht zugestellt werden konnten, sind von den mit der Zustellung beauftragten Gemeindebeamten in ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Bürgermeister dem Gemeinderechner zwecks Weiterverfolgung sofort zu übergeben ist.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Steuererhebewollen nicht mehr offengelegt werden. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind vielmehr die gleichen wie gegen die Veranlagung zu Staatssteuern.

Gießen, den 20. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bestellung von Nährmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden:

1. für brotgetreideversorgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):
   auf die Marke 38 der Nährmittelkarte B Grieß;
2. für die übrige brotgetreideversorgungsberechtigte Bevölkerung (blaue Karten):
   auf die Marke 40 der Nährmittelkarte C Kunsthonig,
   auf die Marke 41 der Nährmittelkarte C Graupen.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die Menge der zur Ausgabe gelangenden Nährmittel wird später bekanntgegeben — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 1. Oktober 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke abtrennt und auf der gleichziffrigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt.

Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die ihm in diesem Monat zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 5. Oktober 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, einzusenden. Nichteinhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nährmittel nach sich.

Bei der Einsendung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem **Großhändler die Ware geliefert werden soll.**

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 19. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bezug der bestellten Nährmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 30. August 1918 (Kreisbl. Nr. 104) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern vom 1. Oktober ab bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelkarte mit vorzulegen. Nährmittelkarten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

1. auf die Nährmittelkarte B (rote Farbe):
   Marke 37: insgesamt 500 Gramm und zwar Kindergerstenmehl, Haferflocken oder Teigwaren.
2. auf die Nährmittelkarte C (blaue Farbe):
   Marke 39: insgesamt 500 Gramm und zwar Suppen oder Graupen.

Mit dem 15. Oktober l. Js. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 15. Oktbr., von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen bis zum 20. Oktbr. l. J. anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nährmittel zur Folge.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 19. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Betr.: Kriegsgefangene in der Landwirtschaft.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen die Wirtschaftsausschüsse bedeuten, daß die Zurückziehung der Kriegsgefangenen aus der Landwirtschaft zu Arbeiten in Industrie und Gewerbe in diesem Jahr vor dem 15. Oktober nicht erfolgt, so daß es möglich sein wird, die Erntearbeiten und Herbstaussaat fertig zu stellen.

Dagegen werden in nächster Zeit verschiedene Gefangene umgetauscht. Da der Umtausch Zug um Zug erfolgt, wird eine Verzögerung in der Erledigung der zu verrichtenden Arbeiten nicht eintreten.

Gießen, den 18. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Die der Großh. Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen bis 18. September 1918 erteilte Erlaubnis zur Sammlung für Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz (Bekanntmachung am 14. Mai 1918) wurde bis zum 30. September 1918 erstreckt.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1.—15. Sept. 1918 wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 1 Paar Damenstrümpfe, 1 Damenregenschirm, ein Kinderstrumpf, 1 Kinderschuh, 1 goldene Brosche, 2 Portemonnaies mit Inhalt, Papiergeld.

Verloren: 1 silberne Rockmadel, 1 braunes Portemonnaie mit 16,35 Mark Inhalt, 1 schwarzledernes Portemonnaie mit 120 Mark, 1 silberne Armbanduhr mit A. B. gez., 1 goldenes Armband mit Kleeblatt und rotem Stein, 1 Fünfmarkschein, 8 Fünfmarkscheine, 1 schwarze verschließbare Damenhandtasche nebst Schlüssel und Portemonnaie mit 3,50 Mark, 1 graues Damenportemonnaie mit 16 Mark, ein Portemonnaie mit 35 Mark und Brotmarken, eine goldene Damenarmbanduhr, Wert 200 Mark, 1 silberne Damenuhr mit Goldrand ohne Kette, 1 goldene Armbanduhr mit vier Brillanten und drei Rubinen, 1 goldene Brosche mit blauen Steinchen.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. September 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. V.: Pfeffer.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.